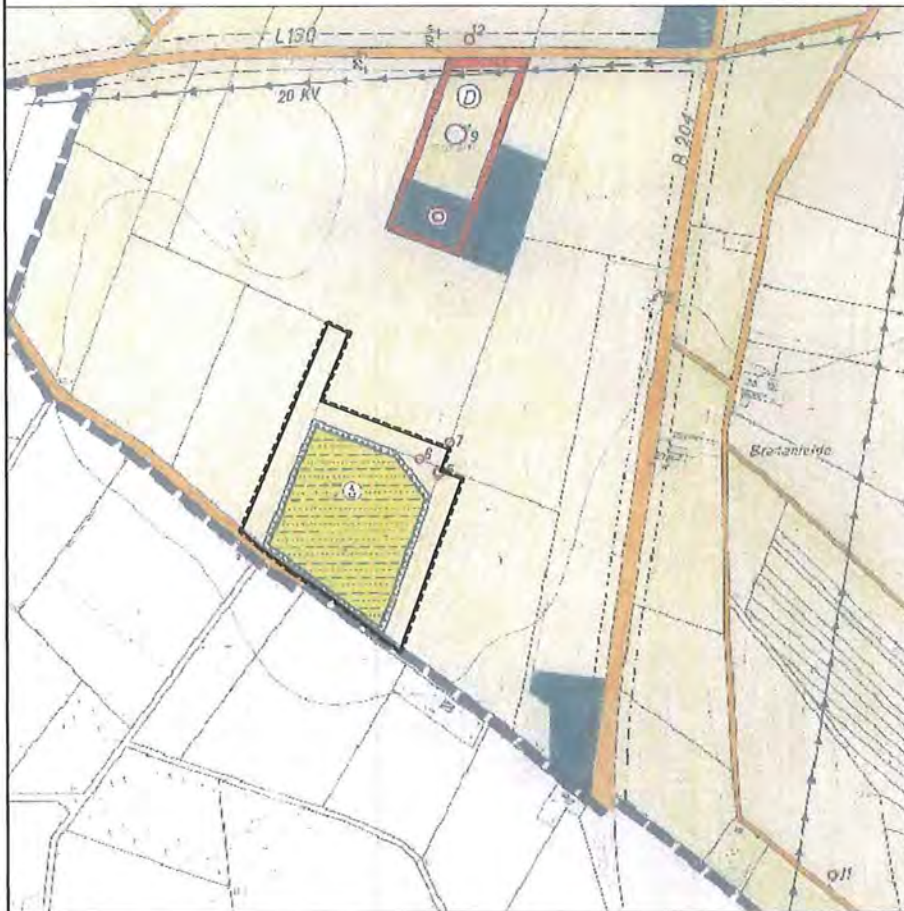


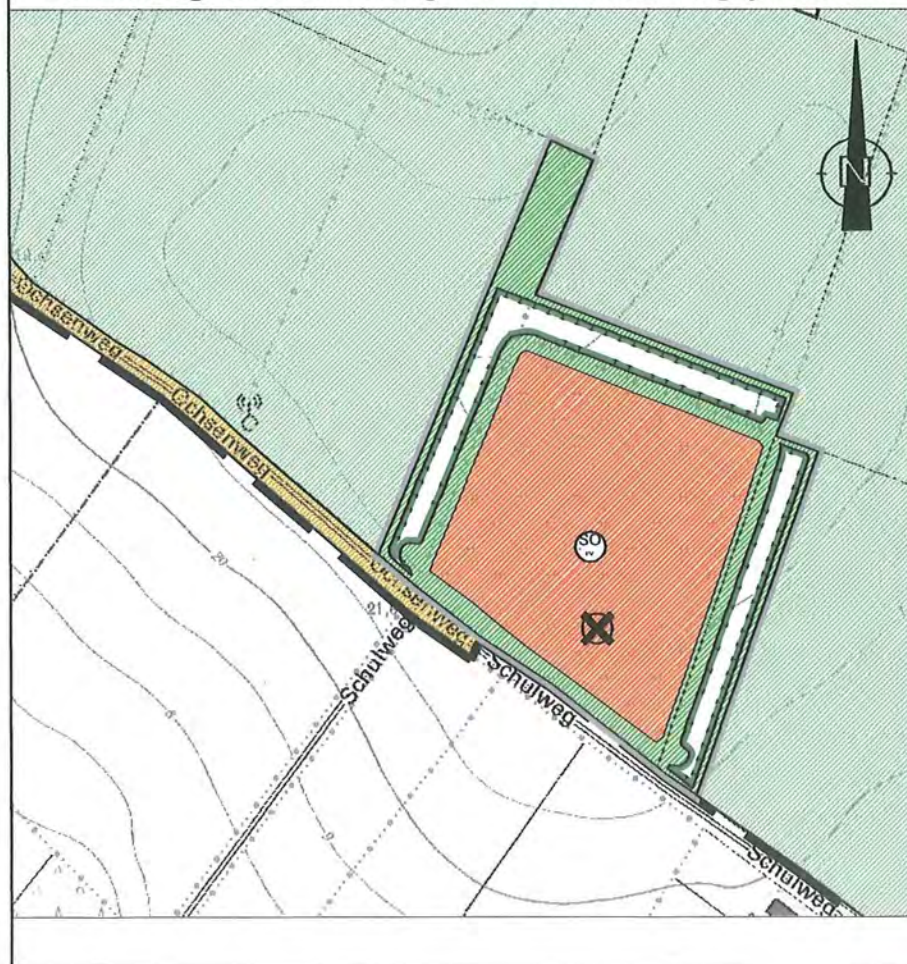
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pöschendorf

Ausschnitt aus den rechtswirksamen Flächennutzungsplan; M 1 : 10 000



 Geltungsbereich der 4. Änderung

Darstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes; M 1 : 5 000



Planzeichenerklärung

-  Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 BauNVO)
-  Grünflächen
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Straße
-  Geltungsbereich der 4. Änderung
-  Deponie

Verfahrensvermerke

Die Gemeindevertretung Pöschendorf hat in ihrer Sitzung am 14.10.2010 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 09.02.2011 bis zum 18.02.2011 erfolgt.

Pöschendorf, den
Schenefeld, 31. März 2011

Norbert Graf
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 03.02.2011 durchgeführt worden.

Pöschendorf, den

Schenefeld, 31. März 2011

Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
Norbert Graf
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.02.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Pöschendorf, den
Schenefeld, 31. März 2011

Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
Norbert Graf
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 03.02.2011 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Pöschendorf, den

Schenefeld, 31. März 2011

Norbert Graf
Bürgermeister

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.02.2011 bis zum 21.03.2011 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden können, vom 09.02.2011 bis zum 18.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Pöschendorf, den
Schenefeld, 31. März 2011

Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
Norbert Graf
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am 24.03.2011 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Pöschendorf, den
Schenefeld, 31. März 2011

Norbert Graf
Bürgermeister

Die von der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Nachbargemeinden wurden informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Pöschendorf, den

Schenefeld, 31. März 2011

Norbert Graf
Bürgermeister

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 24.03.2011 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.03.2011 gebilligt.

Pöschendorf, den

Schenefeld, 31. März 2011

Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
Norbert Graf
Bürgermeister

Die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die obere Verwaltungsbehörde am 27.06.2013 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt (Az: Register-Nr. IV 269-512.111-61.85-4H Genehmigungsbescheid).

Pöschendorf, den

Schenefeld, 10. Juli 2013

Norbert Graf
Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, ist vom 10.07.2013 bis zum 18.07.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 18.07.2013 wirksam geworden.

Pöschendorf, den

Schenefeld, 05. Aug. 2013

Norbert Graf
Bürgermeister



4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pöschendorf

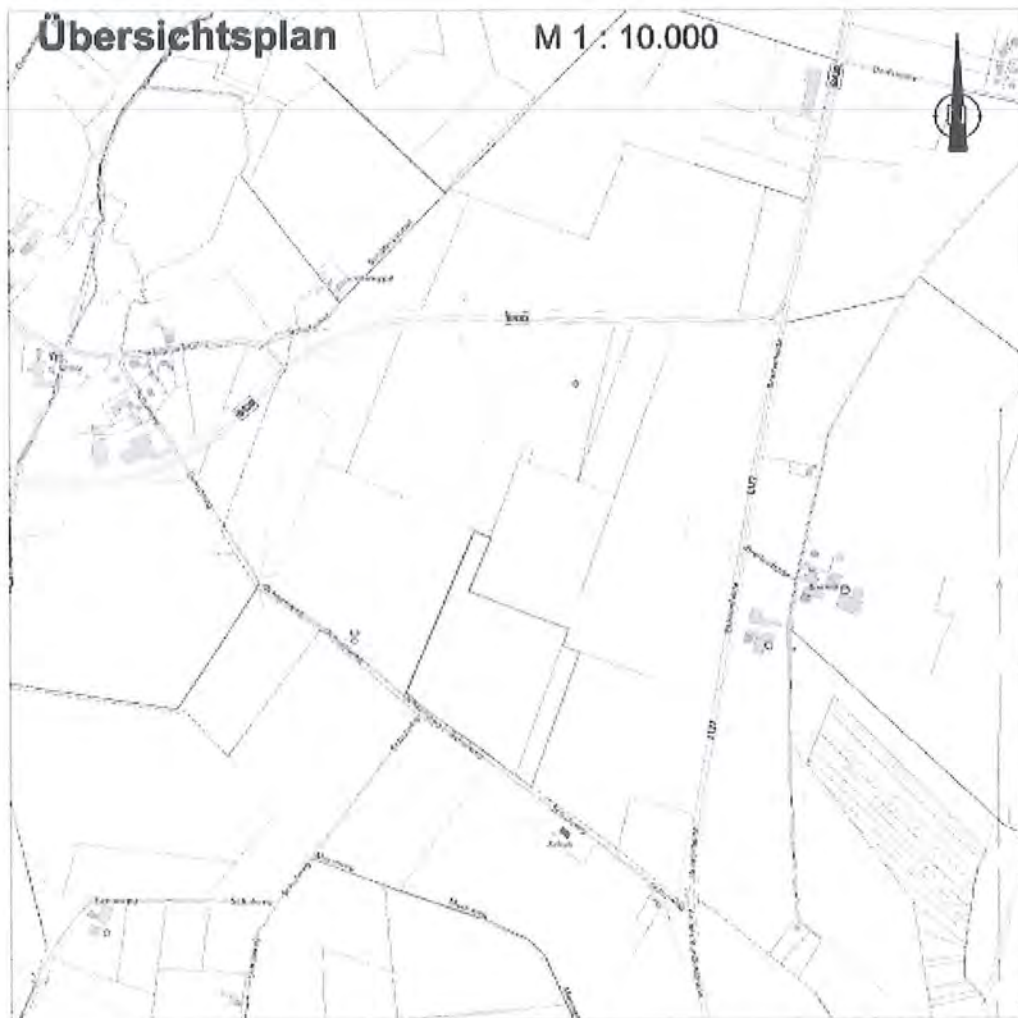
GEMEINDE LOOFT

Bebauungsplan Nr. 4

Gewerbegebiet östlich der Hauptstraße
und nördlich des Weges Katstelle

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pöschendorf

Begründung



Anlage 1	Standortuntersuchung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Gemeinde Pöschendorf
----------	--

Stand:

24.März 2011



Inhaltsverzeichnis

I.	Begründung	3
1.	Rahmenbedingungen.....	3
1.1.	Anlass und Ziel der Planung	3
1.2.	Rechts- und Verfahrensgrundlagen.....	3
1.3.	Verfahrensablauf.....	3
2.	Ziele der Raumordnung	4
3.	Städtebauliche Planung.....	4
3.1.	Standortwahl	4
3.2.	Sonderbaufläche Photovoltaik	6
3.3.	Grünflächen.....	6
3.4.	Flächen für Ausgleichsmaßnahmen	6
3.5.	Flächenbilanz	6
II.	Umweltbericht.....	7
1.	Einleitung.....	7
1.1.	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	7
1.2.	Ziele des Umweltschutzes	7
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.1.	Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	7
2.2.	Prognose der Umweltauswirkungen der Planung	14
2.3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	17
2.4.	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	18

I. Begründung

1. Rahmenbedingungen

1.1. Anlass und Ziel der Planung

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pöschendorf steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2, der für die ehemalige Deponie Pöschendorf/Breitenfelde die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bauplanungsrechtlich verbindlich umsetzt. Hierzu soll der Deponiekörper als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt werden.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 entsprechen nicht den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes. Unter Berücksichtigung der Anforderungen gem. § 8 Abs. 2 BauGB (Entwicklung von Bebauungsplänen aus dem Flächennutzungsplan) ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dabei sind die Inhalte des Landschaftsplanes für die Gemeinde Pöschendorf vom November 2005 zu berücksichtigen.

1.2. Rechts- und Verfahrensgrundlagen

Die Bauleitplanung basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) m. W. v. 01.03.2010
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03. 2010

1.3. Verfahrensablauf

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Pöschendorf stammt aus dem Jahr 1977. Das Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eingeleitet durch Beschluss der Gemeindevertretung Pöschendorf vom 14.10.2010. Die von der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.11.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf die Umweltprüfung bis zum 30.12.2010 aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand am 03.02.2011 statt. Die Gemeindevertretung hat am 03.02.2011 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.02.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die von der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Nachbargemeinden wurden informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.02.2011 bis zum 21.03.2011 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 24.03.2011 entschieden.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 24.03.2011 von der Gemeindevertretung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

2. Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung erfolgte mit Schreiben der Landesplanungsbehörde vom 19. Januar 2011.

„Die Gemeinde Pöschendorf ist nicht zentralörtlich eingestuft. Ihr wurde im Regionalplan für den Planungsraum IV auch keine besondere Funktion zugewiesen.

Ziele der Raumordnung, die einer Errichtung von Photovoltaikanlagen an dem in Aussicht genommenen Standort bereits von vornherein entgegenstehen, sind weder nach dem LEP 2010 noch nach dem Regionalplan für den Planungsraum IV ersichtlich.

Gleichwohl sind öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt werden, vorstellbar. ... Landesplanerische, städtebauliche und landschaftspflegerische Grundsätze sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Hier ist insbesondere der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu erwähnen, der vor allem bei Planungen im Außenbereich eine hervorragende Bedeutung hat (siehe z. B. § 6 Abs. 4 LEGG; § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB; § 1 Abs. 3 BNatSchG).

Diese Aussagen werden vertieft durch Ziffer 5.2 LEP 2010, wonach Freiräume geschützt und in ihrer Funktion qualitativ entwickelt werden sollen und für die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der schleswig-holsteinischen Landschaften Sorge getragen werden soll.

Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes sowie überörtliche und städtebauliche Erfordernisse sind bei der Siedlungsentwicklung – und dazu gehört die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich – zu beachten (vgl. Ziffer 2 LEP 2010). Aus diesen Gründen sollen auch Photovoltaikanlagen im Rahmen einer landschaftsbildverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen errichtet werden.

Nach sorgfältiger Prüfung von Standortalternativen und des jeweiligen Einzelfalles kann auch unter naturschutzfachlichen Aspekten ein Standort im Außenbereich mit den Zielen einer nachhaltigen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung vereinbar sein, wenn ein siedlungsstrukturell günstiger Standort nicht verfügbar und keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder sonstiger öffentlicher Belange zu besorgen sind. Dies kann insbesondere bei Vorbelastungen des Landschaftsbildes gegeben sein. ...

Die Inanspruchnahme von abgesetzten Außenbereichsflächen kommt also nur auf Grundlage einer hinreichenden Untersuchung von Standortalternativen und auf der konzeptionellen Grundlage einer Bündelung der Anlagen (Konzentrationsflächen) in Betracht. Ohne entsprechende konzeptionelle Voruntersuchungen und Alternativprüfung würde eine derartige Planung aufgrund der Regelungen des Baugesetzbuchs einer geordneten städtebaulichen Entwicklung widersprechen. Ein derart konzeptionelles Vorgehen der Gemeinde ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Sie muss das Planverfahren ergebnisoffen angehen und ist nicht allein an die Standorte potentieller Betreiber gebunden. Wichtige Leitlinie für das erforderliche Vorgehen bildet der gemeinsame Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ vom 05.07.2006 (Amtsbl. Schl.-H., S. 607).“

3. Städtebauliche Planung

3.1. Standortwahl

Die Gemeinde Pöschendorf hat als Grundlage für weitere Planungsentscheidungen eine gemeindeweite Untersuchung bzgl. möglicher Eignungsflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen durchgeführt. Die Standortuntersuchung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegt als Anlage 1 der Begründung an. Diese Standortuntersuchung erfolgte in mehreren Ar-

beitsschritten. Zunächst wurden alle Flächen, für die Ausschlusskriterien gelten, dargestellt. Dies sind in der Gemeinde Pöschendorf insbesondere die Hügelgräber am Krinkberg (Denkmale), Biotopverbundflächen (Nebenverbundachsen), die flächigen Biotope, Ausgleichsflächen aus dem Landschaftsplan sowie die Waldflächen. Im nächsten Schritt wurden die Bereiche dargestellt, in denen in der Regel davon auszugehen ist, dass bestimmte öffentliche Belange in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung höher zu bewerten sind, als die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen. Darunter fallen die Pufferzonen um die erst genannten Gebiete und nochmals die Biotopverbundflächen, da sie überwiegend Flächen mit erhöhtem Grundwasserstand sind.

Parallel wurden Flächen untersucht, die als prinzipiell geeignet für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen gelten. Gebäude größerer gewerblicher Anlagen und Siedlungsbrachen sind in der ländlich geprägten Ortschaft Pöschendorf nicht vorhanden. Gleiches gilt für großflächig versiegelte Areale. Im Süden der Gemeinde Pöschendorf befindet sich als gesicherte Altlast der sanierte Deponiekörper am Ochsenweg. Die Fläche hat keine Anbindung an eine vorhandene Siedlungsstruktur.

Aber auch ein von den bestehenden Siedlungsstrukturen abgesetzter Standort im Außenbereich kann mit den Zielen einer nachhaltigen Siedlungs- und Infrastruktur vereinbar sein, wenn ein siedlungsstrukturell günstiger Standort nicht verfügbar und keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder anderer öffentlicher Belange zu besorgen ist.

Die Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen soll zugunsten bereits vorbelasteter Landschaftsbestandteile zurückgestellt werden. Im Gemeindegebiet Pöschendorf liegen weder versiegelte Konversionsflächen noch brachliegende baulich genutzte Flächen im Außenbereich vor. Es gibt auch keine Eignungsgebiete für die Windenergienutzung.

Aus Sicht der Gemeinde Pöschendorf kommt derzeit die gesicherte Deponie am Ochsenweg als einziger Standort in Frage. Diese Fläche liegt am Rand von 300m breiten Pufferflächen. Der Abstand der Biotopfläche im Norden bis zum Deponierandweg beträgt 260 m bis zur Sonderbaufläche 274 m. Zur südöstlich gelegene kleinen Waldfläche wird ein Abstand von 190 m eingehalten. Im Abschnitt 6 des Beratungserlasses wird darauf hingewiesen, dass zu den vorgenannten Gebieten ein ausreichend dimensionierter, auf die Schutzanforderungen abgestimmter Abstand einzuhalten ist. Aus der Sicht der Gemeinde Pöschendorf werden weder die kleine Waldfläche noch die Biotope am Krinkberg durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage beeinträchtigt. Die eingehaltenen Schutzabstände sind ausreichend dimensioniert.

Die Gemeinde Pöschendorf unterstützt die Gewinnung regenerativer Energien durch die Nutzung der Sonne und weist die Fläche der gesicherten Deponie am Ochsenweg als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik aus. Die Unterschreitung der Abstände in den Pufferzonen erscheint der Gemeinde vertretbar, da diese Bereiche aufgrund der Kleinflächigkeit des Waldes und der Biotope und aufgrund der von der Anlage ausgehenden Wirkfaktoren (z. B. sehr geringe Flächenversiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes) durch die Photovoltaikanlage nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Gemeinde Pöschendorf hat in der Abwägung aller Belange den Denkmalschutz zurückgestellt. Die Entfernung zwischen geplanter Sondergebietsfläche und dem Wall am Krinkberg liegt bei ca. 300 m. Die Obere Denkmalschutzbehörde stellt in Ihrer Stellungnahme fest, dass die Photovoltaikanlage den erheblichen negativen Einfluss der Deponie auf die landschaftliche Maßstäblichkeit noch erheblich steigern wird und kann daher ihre Zustimmung zu einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 9 Abs. 1 DSchG der geplanten Maßnahme nicht in Aussicht stellen. Für die Standortwahl der Gemeinde Pöschendorf sprechen:

- Nach der vorliegenden Standortuntersuchung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist die Deponie der einzige mögliche Standort in Pöschendorf.
- Aus der Sicht der Gemeinde Pöschendorf werden weder die Waldfläche im Osten noch die Biotope am Krinkberg durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage beeinträchtigt. Die eingehaltenen Schutzabstände sind ausreichend.
- Von öffentlichen Bereichen aus betrachtet, verdeckt die Solaranlage nicht den Denkmalsbereich Krinkberg. Aufgrund der großen Entfernung (mindestens 300 m), den bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Denkmale und dem teilweise vorhandenen Sicht-

schutz wird aus Sicht der Gemeinde die Umgebung der Denkmale nicht wesentlich beeinträchtigt.

- Die vorhandenen Gehölzstrukturen (Knicks) bleiben erhalten, so dass die Photovoltaikanlage weitgehend in das Landschaftsbild eingebunden werden kann.
- Bei der Abwägung der Interessen des Denkmalschutzes und des Eigentümers/Investors ist auch der ökologische Nutzen einer Solaranlage zu beachten. Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz, dass der Denkmalschutz dem Umweltschutz vorzugehen hat.

3.2. Sonderbaufläche Photovoltaik

Die ehemalige Deponie ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Pöschendorf noch als Müllbeseitigungsanlage dargestellt. Entsprechend den oben angeführten Planungszielen soll dieser Bereich mit einer Fläche von 3,3 ha nun als Sonderbaufläche für Photovoltaik dargestellt werden. Konkretes Ziel der Planung ist die Ansiedlung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

3.3. Grünflächen

Als Grünflächen wurde zum Beispiel die Knicks und die Ruderalfläche im Norden des Geltungsbereiches dargestellt. Aber auch die Deponierandgraben und die Sedimentationsbecken.

3.4. Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch geeignete Darstellung von Flächen zum Ausgleich im Flächennutzungsplan. Die Darstellungen werden auf Grundlage § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) getroffen. Die im Geltungsbereich der 4. Änderung dargestellten Maßnahmeflächen wurden im Zuge der Deponieabdeckung realisiert. Der Ausgleich für die geplante Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt über Ökokonten der Gemeinde Pöschendorf und der Landgesellschaft Schleswig-Holstein.

3.5. Flächenbilanz

Flächenbilanz	
Müllbeseitigungsanlage	- 3,7 ha
Fläche für die Landwirtschaft	- 2,3 ha
Sonderbauflächen	+ 3,3 ha
Grünflächen	+ 1,6 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	+ 1,1 ha

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1. Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Pöschendorf beabsichtigt, den wirksamen Flächennutzungsplan für einen Teilbereich an der südlichen Gemeindegrenze zu ändern. Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans sind bereits unter Punkt 1 der Begründung im Einzelnen abgehandelt. Es handelt sich um die Änderung von der bisher dargestellten Müllbeseitigungsanlage in Sonderbauflächen für Photovoltaik.

1.2. Ziele des Umweltschutzes

Die umweltbezogenen Ziele für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes leiten sich aus den Vorgaben der umweltrelevanten Fachgesetze ab. Sie wurden bei den Darstellungen dieser Flächennutzungsplanänderung entsprechend berücksichtigt.

Es wird verwiesen auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Abs. 2-4 BauGB, insbesondere die Aspekte

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel) und
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

Schutzgut Arten- und Lebensräume

Der Planbereich wurde zwischen 1967 und 1979 als Mülldeponie genutzt. Bis 2001 wurde die Deponie saniert.

Der Deponiehügel ist mit Bodenmaterial abgedeckt und angesät worden. Die Pflege dieser Fläche erfolgt heute durch eine Schafherde. Infolge hat sich mesophiles Grünland (GMm) entwickelt.

Gräser bilden den Hauptbestandteil der der vorkommenden Pflanzengesellschaft. Im Rahmen der Bestandsaufnahme im Januar 2011 wurden vorwiegend Grasarten festgestellt (Weidelgras-Weißkleeweide mit Honiggras). Darüber hinaus sind auf der Deponie wenige krautige Pflanzen (z.B. Acker-Kratzdistel, Löwenzahn) bestätigt worden. Aufgrund der Ansaat der Fläche und der Beweidung durch eine Schafherde ist eine relativ junge, artenarme Pflanzengesellschaft vorhanden.

Sukzessionsfläche



Westlich, nördlich und östlich der Altablagerung wurde eine Sukzessionsfläche geschaffen. Hier wurde das Gelände durch Bodenabtrag abgesenkt. Der Bewuchs auf dem nährstoffarmen Standort ist aufgrund der Beweidung mit Schafen auf der westlichen und der östlichen Seite dem des Deponiekörpers entsprechend. Zusätzlich zu den beschriebenen Arten ist hier die Flatterbinse als Zeigerpflanze der gestörten feuchten Flächen (Bodenverdichtung) vertreten. Darüber hinaus sind Hornkraut und Ferkelkraut zu erkennen.

Der nördliche Sukzessionsstreifen ist durch einen Zaun von der Beweidung mit Schafen ausgenommen. Der Bewuchs hier unterscheidet sich jedoch nicht von den sonstigen Sukzessionsflächen.

Die Sukzessionsfläche im Norden ist im Landschaftsplan der Gemeinde als geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG dargestellt. Laut Landschaftsplan wird sie von Gemeinem Beifuß und Hirse dominiert. Weitere Pflanzen sind Brennnessel, Saat-Gerste, Kleines Habichtskraut, Acker- Hundskamille, Tüpfel-Johanniskraut, Gemeines Knaulgras, Pfeffer-Knöterich, Acker-Kratzdistel, Wiesen-Lieschgras, Schwarzer Nachtschatten, Rainfarn, Spargel, Breitblättriger Wegerich und Sonnenwend-Wolfsmilch. Es handelt sich um eine (Halb-) Ruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standort (RHm). Dieser Biotoptyp gilt nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG heute nicht mehr als geschützt. Die Fläche wird von der Planung nicht berührt.

Knicks (HWt)



An den Außenrändern des Planbereichs sind Knicks vorhanden. Diese sind im Landschaftsplan der Gemeinde mit der Stufe III (geringwertig) bewertet worden. Die Knicks weisen durchgängig einen stabilen Erdwall und eine geschlossene Bepflanzung auf. Im Westen, Norden und Osten ist die Bepflanzung der Knicks vor ca. 9 Jahren (Zeitpunkt der Deponiesicherung?) erfolgt. Hier sind vor allem Feld-Ahorn, Weide, Schlehe, Trauben-Kirsche, Hunds-Rose und Schneeball als Straucharten gepflanzt worden.

Die Bepflanzung erfolgte in Gruppen auf der Wallkrone. Es fehlen zukünftige Überhälter. Der südlich verlaufende Knick weist mit Esche, Stiel-Eiche, Birke, Hainbuche, Weiß-Dorn, Weide und Hunds-Rose einen älteren und strukturreichen Bewuchs auf.

Sedimentationsbecken (FXy)

Im Zuge des Deponieabschlusses wurden im Südosten und Südwesten Sedimentationsbecken errichtet. Diese wurden naturnah als Erdecken angelegt und weisen Rohrkolben als Randbewuchs auf.

Wie aus der vorangegangenen Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Planungsraum um einen durch die ehemalige und heute sanierte Deponie Pöschendorf/Breitenfelde geprägte Fläche. Die Pflege dieses Areals wird durch die Beweidung mit einer Schafherde sichergestellt.

Im Fokus der Ausarbeitung steht die Prüfung, inwiefern durch die vorgesehenen Photovoltaikanlagen Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH)) maßgeblich.

Demnach umfasst der Prüfraum der artenschutzfachlichen Betrachtung derzeit nur die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Unter besonderer Berücksichtigung der Autökologie einer Art sind die Auswirkungen auf das Einzelindividuum zu betrachten. Der Individualbezug i. S. des Eintritts von Verbotstatbeständen ergibt sich aus der Bedeutung des/der betroffenen Individuums/en für das lokale Populationsniveau bzw. die Sicherung des derzeit bestehenden Erhaltungszustandes einer Art (Verschlechterungsverbot). Diese Einschätzung setzt zumindest eine (ungefähre) Quantifizierung der betroffenen Individuen und die Relation dieses Populationsanteils zu der Gesamtgröße der lokalen Population voraus. Ist so bspw. eine eingriffsbedingte Tötung von

Einzelindividuen nicht auszuschließen, ist zu prüfen, inwieweit das lokale Populationsniveau davon betroffen ist. Kann durch eine vitale Gesamtpopulationsgröße mit entsprechender kurzfristiger Regenerationsfähigkeit sowie durch den Erhalt der Habitatkontinuität die Sicherung des lokalen Bestandes auf einem annähernd gleich bleibend günstigen Niveau gewährleistet werden, treten nach § 44 BNatSchG keine Verbotstatbestände ein. In engem Zusammenhang mit den vorhergehend ausgeführten Erläuterungen zum Individualbezug bzw. der Einzelartbetrachtung ist die Sicherung der genutzten Lebensräume zu betrachten. Artenschutzfachlich relevant kann hierbei bei kleinräumig agierenden Arten das gesamte nutzbare Lebensraumgefüge sein. Bei Arten mit großen Aktionsräumen stehen nur existenzielle Lebensstätten im Fokus der Betrachtung. Der gesetzliche Habitatschutz nach § 44 BNatSchG muss daher sämtliche Elemente umfassen, die für die Ansiedlung oder den Fortbestand einer Art eine entscheidende Rolle spielen.

In Anlehnung an den aktuellen LBV-SH-Vermerk (2009) ist bei der Betroffenheit von Einzelbrutpaaren bzw. Revieren sehr häufiger (Brutvogel-)Arten ein flexiblerer Umgang mit dem Lebensstättenchutz nach § 44 BNatSchG möglich. Sind bspw. Einzelreviere von häufigen Arten betroffen, die nicht kurzfristig i. S. des Erhalts der ökologischen Kontinuität kompensiert werden können (wie z. B. ältere Gehölzstrukturen), kann der verbotsmeidende § 44 Abs. 5 BNatSchG angewandt werden. Dies geschieht grundsätzlich unter der Annahme, dass generell ein günstiges Bestandsniveau und die Kontinuität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs gewährleistet bleiben bzw. die temporäre Unterbrechung der Lebensstättenverfügbarkeit keinen maßgeblichen Einfluss auf das lokale Bestandsniveau hat. Selbst durch eine temporäre, für das Populationsniveau nicht ausschlaggebende geringe Bestandssenkung infolge eines Eingriffs bleibt der Gesamtbestand weitgehend unbeeinflusst. Wenn mittel- bis langfristig die Kompensationsmaßnahmen entsprechende Lebensraumqualitäten erzeugt haben, ist auch hinsichtlich eines hohen Besiedlungspotenzials von einer erfolgreichen Kompensation des temporären Ausfalls auszugehen.

Eine artenschutzrechtlich zu berücksichtigende Störung liegt dann vor, wenn die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und der Fortpflanzungserfolg reduziert werden und damit die individuelle „Fitness“ maßgeblich beeinflusst wird. Somit sind Störungen nicht nur auf die Ruhe- und Zufluchtsstätten beschränkt. Der Reproduktionserfolg kann bspw. auch durch starke Störungen in bevorzugt genutzten Nahrungshabitaten gemindert werden.

Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehung vom Januar 2011. Im Fokus der Erfassung stand dabei das durch den Eingriff betroffene Vorhabensgebiet im Bereich der geplanten Flächen für Photovoltaik.

Die Möglichkeit eines Vorkommens von streng geschützten Arten wurde hinsichtlich einer potenziellen Habitateignung überprüft.

Im Rahmen des prognostischen Verfahrens der Potenzialanalyse wurde die vorgefundene Habitatausstattung mit der artspezifischen Autökologie und der derzeit bekannten Verbreitungssituation der artenschutzrechtlich relevanten Arten verschnitten.

Nach § 44 BNatSchG sind nur die im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung relevant. Neben den europäischen Vogelarten wurden als maßgebende Artengruppen des Anhang IV der FFH - RL Säugetiere in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen.

Eine Betroffenheit nicht ersetzbarer Lebensräume weiterer streng geschützter Arten ist aufgrund der vorgefundenen Flächenausprägung auszuschließen. Eine weiterführende Betrachtung entfällt damit. Die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse erfolgt in Anlehnung an den LBV-SH-Vermerk (2009) für landesweit gefährdete Arten auf Einzelartniveau - ungefährdete Brutvogelarten können zu ökologischen Gilden zusammengefasst betrachtet werden.

Die strukturelle Ausstattung der ehemaligen Deponie kann aufgrund der angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der Nutzung der als durchschnittlich bewertet werden. Er ist flächendeckend deutlich durch menschlichen Einfluss geprägt, so dass die Lebensraumeignung für besonders und/oder streng geschützte Arten nur eingeschränkt gegeben ist.

Säuger

Das Vorkommen streng geschützter Säugetierarten kann aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen auf der ehemaligen Deponie ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor, solange die Knicks in den Randbereichen erhalten bleiben.

Amphibien

Potenzieller Lebensraum für Amphibien können die Sedimentationsbecken als Laichgewässer sein, wobei dies aufgrund der Biotopausstattung des Gesamtgebietes sehr unwahrscheinlich scheint.

Die Vermeidung von Beeinträchtigungen möglicherweise vorkommender Amphibien kann durch die Erhaltung der Gehölzflächen und der Becken erfolgen.

Reptilien

Gleiches gilt für Reptilien. Potenzielle Lebensräume sind auf den Planbereichsflächen vorhanden (z.B. für die Waldeidechse und die Ringelnatter). Aufgrund der Erhaltung der Biotoptypen sind diese möglichen Lebensräume jedoch nicht gefährdet.

Vögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003).

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ist ein Vorkommen der nachfolgend dargestellten Brutvogelarten vor allem im Bereich der Gehölzflächen nicht auszuschließen (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle: Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum. Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 1995), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet), zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)

Artname (dt)	Artname (lat)	RL SH	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+	b
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+	b

Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	+	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+	b
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+	b
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+	b
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	s
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	+	b
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+	b
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+	b
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+	b

Diese Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten stehen. Generell stellt das Artengefüge sog. „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und innerhalb von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen wichtige Teillebensräume. Horste von Greifvögeln sind bei der Bestandsaufnahme nicht festgestellt worden.

Offene Flächen im Übergang zur Landschaft sind potenzielle Lebensräume für den Fasan, die Goldammer und den Baumpieper. Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen ist mit Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen, die jedoch vor allem aus Allerweltsarten besteht.

Das im Vorhabengebiet potenziell vorkommende Brutvogelspektrum umfasst nach der bundes- und landesweiten Rote Liste ungefährdete Arten (vgl. Tabelle). Feldsperling, Goldammer, Hänfling, Haussperling und Rauchschwalbe gelten bundesweit als Arten der Vorwarnliste.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Der Untersuchungsbereich weist aufgrund des relativ geringen Alters der Habitats im Deponiebereich und aufgrund der vorhandenen Strukturen eine unterdurchschnittliche Bedeutung für die Fauna auf.

Aufgrund der gegebenen Nutzungen ist von einer geringen Empfindlichkeit der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten auszugehen. Die Erhaltung der Sedimentationsbecken und der Knicks können mögliche Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes vermeiden.

Schutzgut Wasser

- Kein Gewässer im Geltungsbereich vorhanden.
- Kein Wasserschutzgebiet betroffen.
- Die Deponieflächen fallen aufgrund der Abdichtung für die Grundwasserneubildung aus.

Schutzgut Boden

- Laut Landschaftsplan wird der Boden im Deponiebereich vom anlehmigen Sand/lehmigen humoser Sand bestimmt.
- Das Areal der ehemaligen Deponie ist bezüglich der Bodengegebenheiten vollständig anthropogen verändert worden.
- Die Deponie ist als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, zu kennzeichnen.

Schutzgut Klima / Luft

- Vorbelastungen der Luft z. B. durch Gewerbebetriebe nicht bekannt.

Schutzgut Landschaftsbild

Die im Umfeld vorherrschende intensive landwirtschaftliche Nutzung bedingt eine uniforme Landschaftsstruktur, die nur durch wenige gliedernde und belebende Elemente aufgelockert wird.

Laut Landschaftsplan gehört der Geltungsbereich zu einer überwiegend abwechslungsarmen Agrarlandschaft.

„Das führt vor allem im Bereich der Äcker zu einer verstärkten Monotonie des Landschaftsbildes.

Die Knicknetzdicke und entsprechend die Kammerung der Landschaft ist unterschiedlich ausgeprägt. ... sind die übrigen Bereiche durch größere oder mittelgroße Schläge gekennzeichnet. Entlang von ... Sandwegen, die das Gebiet teilweise erschließen, sind meist Redder entwickelt. Flächenhafte Biotope kommen allgemein nur spärlich im Raum vor und tragen insofern nur untergeordnet zur Strukturvielfalt bei. Meist verlieren sich Landschaftselemente wie Sukzessionsflächen oder Baum- und kleinflächige Waldstrukturen im Kulturland. In diesem Zusammenhang ist das im Süden der Gemeinde befindliche Kulturdenkmal „Krinkberg“ hervorzuheben. Es handelt sich um einen größeren, strukturreichen und naturnahen Komplex inmitten der ansonsten monotonen weiträumigen überwiegend von Ackernutzung geprägten Agrarlandschaft.“¹

¹ Landschaftsplan Gemeinde Pöschendorf, 2002, Landwirtschafts-Consulting GmbH



Das Landschaftsbild ist im Bereich der ehemaligen Deponie Pöschendorf durch eine schwache Reliefbewegung gekennzeichnet. Das Gelände fällt leicht nach Osten, Süden und Westen ab. Landschaftsbildprägend sind in diesem Bereich die landwirtschaftlichen, durch Knicks strukturierten Flächen, eingestreute Wälder und vereinzelte Hoflagen. Die Deponie stellt mit einer Höhe von ca. 5 bis 6 m eine leichte Erhebung in dieser Landschaft dar.

Erlebbar ist die Landschaft von den Wegen und Straßen aus. Insgesamt wirkt das Landschaftsbild technisiert, da westlich der Deponie ein Fernmeldemast steht, im Süden die A 7 verläuft und im Osten zwei parallel verlaufende Überlandhochspannungsleitungen den Blick auf sich ziehen.

Die ehemalige Deponie ist im Zuge der Sanierung als grüner Hügel gestaltet und hierdurch weitgehend in das Landschaftsbild integriert worden. Durch die Beweidung des Hügels mit Schafen wird eine Verbuschung verhindert, sodass ein grasbetonter Hochpunkt der Landschaft entstanden ist.

Die Kuppe der Deponie wird durch die vorhandenen Knicks ganz gut verdeckt, so dass die Fläche kaum einsehbar ist.

„Der Südwesten ... der Gemeinde eignen sich weniger für den Ruhesuchenden. Partiiell ermöglichen diese Räume auch ästhetische Blickbeziehungen, doch beherrschen hier die Bundesstraße B 430, die Landesstraße L 127 und die Kreisstraße K 66 das Erleben. Zudem sind diese Bereiche für den Fahrradfahrer und Fußgänger nicht über abgeschiedene Rundwege erschlossen.“²

Die ehemalige Deponie hat für die Erholung keine Bedeutung.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen im Planbereich durch

- die Autobahn, Bundesstraße und Landestraße
- den weithin sichtbaren Funkmast
- die östlich gelegenen Überlandleitungen
- die ehemalige Mülldeponie als künstlichem Berg.

Zur Einschätzung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartsverlust der Landschaft durch Eingriffe, die mit der geplanten Nutzung verbunden sein könnten, zu berücksichtigen. Das Landschaftsbild im Planbereich ist als deutlich vorbelastet zu bewerten. Daher ist die Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen am Rande der Planbereichsflächen von besonderer Wichtigkeit für die Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild.

Schutzgut Mensch

- Einzelne Wohngebäude in der Nähe, aber ohne Sichtbeziehung
- keine Bewandtnis für die Erholung

² Landschaftsplan Gemeinde Pöschendorf, 2002, Landwirtschafts-Consulting GmbH

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Knicks sind als Kulturgut zu bezeichnen.

- Keine Bau- und Bodendenkmale im Geltungsbereich bekannt.

In mehr als 300 m Entfernung in nördlicher Richtung befindet sich der Krinkberg. Krinkberg bezeichnet eine Gruppe von bronzezeitlichen Grabhügeln. Die Grabhügel liegen gut 200 m südlich des Autobahnzubringers B 430 auf der Flur Breitenfelde.

Von den ehemals acht Grabhügeln sind nur noch zwei erhalten. Einer davon war mit einem Wall und Graben umgeben, er wurde über die Jahrhunderte stark beschädigt und deshalb im Jahre 1986 restauriert.

Als Vorbelastung bezüglich des Archäologischen Denkmals sind die L 127, der Funkturm, die östlich verlaufende Überlandleitungen und die ehemalige Deponie zu bewerten. Empfindlichkeiten bzgl. des Denkmals sind durch weitere technische Überprägung des Landschaftsbildes gegeben.

2.2. Prognose der Umweltauswirkungen der Planung

Nullvariante

Die Nullvariante bezeichnet die Entwicklung der Plangebietsfläche ohne die Umsetzung einer Planung. In dem Fall wäre das Gelände der ehemaligen Deponie weiterhin ohne wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit.

Schutzgut Arten- und Lebensräume

- Wertvolle Arten- und Lebensräume sind nicht von zukünftigen Eingriffen betroffen.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Bebauung der ehemaligen Deponie werden die Lebensraumbedingungen für Tiere und Pflanzen verändert. Derzeit sind diese Flächen unversiegelt und werden extensiv durch die Beweidung mit Schafen gepflegt. Mit Umsetzung des Vorhabens werden Solaranlagen auf den Hängen und der Kuppe aufgebaut, die eine geringe Neuversiegelung der Flächen bedeuten. Darüber hinaus wird der Boden durch die Anlagen in weiten Teilen beschattet, so dass sich hierdurch die Lebensraumbedingungen für Pflanzen und Tiere verändern.

Die Beweidung und damit die Pflege der Vegetationsbestände durch die Schafherde bleibt auch nach Errichtung der Anlagen gegeben, so dass die vorhandenen Lebensraumtypen und Biotope vor allem durch die Beschattung beeinträchtigt werden. Alternativ wird eine Mahd der Grünflächen und der Sondergebietsflächen durchgeführt.

Es kommt trotz beeinträchtigender Maßnahmen zu keiner erheblichen qualitativen oder quantitativen Abnahme möglicherweise betroffener Brutvogelarten. Die Sicherung des lokalen Bestandsniveaus wird durch die Erhaltung der Knicks im Umfeld bzw. durch den grundsätzlichen Erhalt von Lebensraumstrukturen auf den Flächen des Planbereichs gewährleistet. Aufgrund der geplanten Nutzung der Flächen für die Photovoltaik ist möglicherweise mit einem Ansteigen der Individuenzahl innerhalb des Planbereiches zu rechnen, da neue Brutmöglichkeiten an den Trägerkonstruktionen auf Dauer geschaffen werden.

Zu betrachten sind neben den Brutvögeln aufgrund der möglichen Scheuchwirkung der Anlagen auch Auswirkungen des Vorhabens auf Vögel im Nahbereich. Hierzu werden die Ausarbeitungen „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ - Endbericht³ - (GFN 2007) und „Naturschutzaspekte bei der Nutzung erneuerbarer Energien“⁴ (G. Reinhard, K. Scheurlen, 2004) zugrunde gelegt.

³ F+E-Vorhaben: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen – Endbericht 2007, Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH Kiel und GFN – Umweltplanung, Bayreuth, FKZ 805 82 027

⁴ F+E-Vorhaben: Naturschutzaspekte bei der Nutzung erneuerbarer Energien, G. Reinhard, K. Scheurlen, 2004, FKZ 801 02 160

Reinhard und Scheurlen (2004) stellen die Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Nutzung der Solarenergie zusammen.

Zu erörtern sind vor allem die betriebsbedingten Auswirkungen durch die Kollektoren/Spiegel in Bezug zu möglichen Rastplätzen.

GFN (2007) haben konkrete Auswirkungen an drei vorhandenen Photovoltaikanlagen untersucht. Bezüglich der Stör- und Scheuchwirkung kommt diese Untersuchung zu folgenden zentralen Ergebnissen:

„Es konnten keine Verhaltensbeobachtungen gemacht werden, die als eine negative Reaktion auf die PV-Module interpretiert werden könnte. So wurden keine versehentlichen Landversuche auf vermeintlichen Wasserflächen beobachtet. Auch konnte keine signifikante Flugrichtungsänderung bei überfliegenden Vögeln beobachtet werden, die auf eine Stör- oder Irritationswirkung hinweisen könnte. Ebenso war kein prüfendes Kreisen von Zugvögeln (wie bei Wasservögeln, Kranichen etc. vor der Landung) festzustellen, wohl jedoch kreisende Greifvögel auf der Jagd (Mäusebussard) oder Zug (Sperber).

Es wurden dementsprechend auch keine Kollisionsergebnisse beobachtet. Auch Totfunde, die auf Kollision zurückgehen könnten, gelangen nicht. Kollisionsergebnisse würden, zumindest bei größeren Vögeln, außerdem zu einer Beschädigung der Module führen. Den Betreibern und Flächenbetreuern sind solche Ereignisse jedoch nicht bekannt.

Beim Vergleich von PV-Flächen und Umland ist zudem bei keiner Art ein offensichtliches Meidverhalten bezüglich ansonsten als Brut, Nahrungs- oder Rastgebiet gleichwertiger PV-Anlagenflächen erkennbar. Einschränkend ist hier zu sagen, dass einige Offenland nutzende Arten, für die ein Meidungsverhalten anzunehmen ist, nicht in den Untersuchungsräumen nachgewiesen wurden.“

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Landesweit bedeutsame Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2% oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV SH 2009). Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes und der angrenzenden Bereiche durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Zusammenfassend ist aufgrund der fehlenden Lebensraumeigenschaften eine Verschlechterung der Habitatbedingungen besonders oder streng geschützter Arten auszuschließen.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Die vollständige Vermeidung von Eingriffen durch diesen Bebauungsplan ist nur durch einen Verzicht auf die Errichtung der Photovoltaikanlage möglich. Im Rahmen des städtebaulichen Entwurfs werden folgende Eingriffsvermeidungen ermöglicht:

- Die Errichtung der Anlage erfolgt auf einer ehemaligen Mülldeponie.
- Eingriffe in vorhandene Biotope und Knicks werden vermieden.
- Die Einzäunung wird für Klein- und Mittelsäuger durchlässig errichtet.
- Festsetzung eines Mindestmaßes der baulichen Anlagen über der Geländeoberfläche zur Sicherstellung einer geschlossenen Vegetationsdecke.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Durch den Bau der Photovoltaikanlage wird es zu einer Beschattung der ehemaligen Deponie kommen. Diese Beschattung wird Auswirkungen auf die in diesen Bereichen vorkommenden Tiere und Pflanzen haben, da sich diese Lebensgemeinschaften bisher ohne jegliche Beschattung durch Gehölze oder Bauwerke entwickelt haben. Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

Schutzgut Wasser

- Keine Reduktion der Grundwasserbildung und kein erhöhter Abfluss.

-
- Keine Beeinträchtigung von Fließgewässern.

Schutzgut Boden

- Bodenversiegelung durch Fundamente der Modultische und Trafostationen
- Diese Bodenveränderungen erfolgen auf Flächen, die durch die Deponie und deren Abdeckung künstlich entstanden sind und daher keine natürlichen Bodenbedingungen aufweisen.

Schutzgut Klima / Luft

- Keine Beeinträchtigung wichtiger Luftaustauschbahnen.
- Keine erheblichen Auswirkungen auf das Kleinklima.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

PV-Freiflächenanlagen führen aufgrund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und Materialverwendung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Wenngleich Einige den Anblick eines Solarparks aufgrund persönlicher Einstellungen als positiv empfinden mögen, handelt es sich doch um landschaftsfremde Objekte, so dass regelmäßig von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Entscheidend für die Bewertung der Beeinträchtigung ist die Sichtbarkeit v. a. der Moduloberflächen. Im Nahbereich der Anlage ist bei fehlender Sichtverschattung immer eine dominante Wirkung gegeben. Die einzelnen baulichen Elemente können in der Regel aufgelöst erkannt werden. Die Anlage zieht schon aufgrund der Größe und der erkennbaren technischen Einzelheiten die Aufmerksamkeit besonders auf sich. Anlagebedingte Faktoren wie Farbgebung oder Sonnenstand haben hier wenig Einfluss auf die Wirksamkeit. Mit zunehmender Entfernung werden die einzelnen Elemente oder Reihen einer Anlage meist nicht mehr (unwillkürlich) aufgelöst und erkannt. Die Anlage erscheint eher als mehr oder weniger homogene Fläche, die sich dadurch deutlich von der Umgebung abhebt. Die Auffälligkeit in der Landschaft wird hier von den Faktoren Sichtbarkeit oder Helligkeit infolge der Reflexion von Streulicht bestimmt. Die sichtverschattende Wirkung des Reliefs oder sichtverschattender Strukturen (Gehölze, Knicks, Gebäude) nimmt zu.

Erholungslandschaften zeichnen sich in der Regel durch eine hohe Vielfalt, Eigenart und Schönheit aus. Diese ästhetischen Qualitäten sind für Wanderer oder Naturbeobachter unverzichtbar. Die Veränderung von Erholungsräumen durch die visuelle Wirkung von PV-Freiflächenanlagen kann zu einer Störung der Erholungseignung führen. Es entsteht der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft. Solche Landschaftsbilder werden von vielen Menschen abgelehnt.

Nennenswerte Konflikte mit den Belangen der landschaftsbezogenen Erholung sind bei den bislang geplanten Anlagen jedoch nicht zu erkennen. Dafür verantwortlich sind vor allem anlagebedingte Faktoren (z.B. die im Vergleich zu Windkraftanlagen relativ geringe Höhe der Anlagen).

Mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie Pöschendorf/Breitenfelde ist eine technische Überprägung des Landschaftsbildes verbunden.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Die Gehölzstrukturen der Knicks bleiben erhalten, so dass die Photovoltaikanlage weitgehend in das Landschaftsbild eingebunden werden kann. Aufgrund des bereits stark vorbelasteten Standortes (Funkmast, Überlandleitungen, Deponie) wirkt sich die zusätzliche Veränderung des Landschaftsbildes weniger beeinträchtigend auf die Landschaft aus. Entscheidend bleibt die Eingrünung durch die vorhandenen Knicks.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Eine vollständige Abdeckung der Solaranlagen durch eine geschlossene Bepflanzung ist nicht möglich, da diese zu einer weitgehenden Verschattung der Module führen würde. Da jedoch die vorhandenen Knicks innerhalb des Plangebietes erhalten bleiben, ist der Bereich

von dem aus die Solaranlagen unmittelbar sichtbar sind, relativ klein. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht notwendig.

Schutzgut Mensch

- Keine Beeinträchtigung von Wohn- und Erholungsfunktionen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Knicks sind als Kulturgüter des Planbereichs nicht direkt durch die Planungen beeinträchtigt. Die Denkmale des Krinkberges 300m nördlich der Deponie weisen einen Umgebungsbereich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Denkmalschutzgesetzes auf. Die Größe dieses Umgebungsbereiches ist gesetzlich nicht definiert. Hierzu heißt es im Denkmalschutzgesetz:

§ 9 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen

4. die Veränderung innerhalb eines festgelegten Denkmalbereichs und in seiner Umgebung, wenn die Veränderung geeignet ist, den Denkmalbereich wesentlich zu beeinträchtigen.

In den Durchführungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz (DSchGDV) (Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 13. August 2002, - III 333/3540.12) heißt es zu § 9 (4) heißt es:

Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalrechtlicher Hinsicht seinerseits prägt und beeinflusst. Dies trifft insbesondere bei baulichen Anlagen zumindest auf das Grundstück selbst zu, auf alle Grundstücke, die dem Kulturdenkmal unmittelbar benachbart oder gegenüber liegen sowie auf die angrenzenden Wege, Straßen, Plätze und Gewässer.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Der Planbereich ist bereits als Mülldeponie vorbelastet. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen stellt sicherlich eine weitere Veränderung im der Umgebung des Denkmals dar, der aber aus planerischer Sicht aufgrund der direkten Vorbelastung nicht als wesentlich empfunden wird. Darüber hinaus stellt die Nutzung der Deponie mit Photovoltaikanlagen eine temporäre Veränderung dar, da die Anlagen nach Ablauf ihrer Betriebszeit wieder zurückgebaut werden.

Die Einbindung des Planbereichs durch die Knicks schafft die Begrünung der Photovoltaikanlagen, sodass die Fernwirkung dieser dem Denkmal abgewandten technischen Anlagen deutlich begrenzt wird.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Die Veränderung des Landschaftsbildes ist durch die Einbindung der Deponie mit Knicks gemindert. Eine vollständige Kompensation dieser temporären Veränderung ist nicht möglich.

Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen

- Keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.

2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Standortwahl erfolgt auf Flächen, die keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt haben.

Der Bodenschutzklausel wird mit der beabsichtigten Änderung weitgehend entsprochen, da eine bereits vorbelastete Fläche in Anspruch genommen wird und somit Neuausweisungen im baulich unbebauten Außenbereich nicht erforderlich werden.

Für die mögliche Neuversiegelung werden Ausgleichsflächen vorgesehen.

2.4. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Planung, die Photovoltaikanlage auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen zu errichten, bestehen keine sinnvollen alternativen Planungsmöglichkeiten.

Schenefeld 31. März 2011

~~Pöschendorf, im März 2011~~



Amt Schenefeld
Der Amtsversteher
Im Auftrage

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pöschendorf

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der Planung ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden. Mit der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pöschendorf soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie ermöglicht werden. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt mit Bedarf an Vermeidungs- oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei folgenden Umweltbelangen zu erwarten:

Mensch: Auswirkungen auf den Umweltbelang durch die Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten. Bezogen auf die Erholungseignung der Flächen sind keine Beeinträchtigungen gegeben.

Tiere und Pflanzen: Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten sind aufgrund der fehlenden Lebensräume im Planbereich nicht zu erwarten. Die Knicks bleiben als Lebensräume erhalten und werden bei Bedarf durch zusätzliche Bepflanzungen ergänzt. Durch den Bau der Photovoltaikanlage wird es zu einer Beschattung der nach Süden, Osten und Westen geneigten leichten Hänge der ehemaligen Deponie kommen. Diese Beschattung wird Auswirkungen auf die in diesen Bereichen vorkommenden Grünlandgesellschaften haben, da sich diese Lebensgemeinschaften bisher ohne jegliche Beschattung durch Gehölze oder Bauwerke entwickelt haben. Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

Boden: Innerhalb des Plangebietes werden Flächen versiegelt (Fundamente, Gebäude), was eine nachhaltige Beeinträchtigung an Bodenfläche bedeutet. Als Ausgleich wird eine Fläche innerhalb eines Ökokontos zur Verfügung gestellt.

Wasser: Oberflächengewässer sind von den geplanten Eingriffen nicht betroffen. An der Abführung des Niederschlagswassers werden keine Veränderungen vorgenommen.

Klima: Durch die Sonnenkollektoren werden sich keine nachhaltigen Veränderungen des Mikroklimas ergeben. Bezogen auf das globale Klima werden positive Auswirkungen erwartet.

Landschaftsbild: Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben erhalten, so dass die Photovoltaikanlage weitgehend in das Landschaftsbild eingebunden werden kann.

Kultur- und Sachgüter: Die Knicks des Planbereichs als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft bleiben erhalten. Auswirkungen auf den nördlich gelegenen Krinkberg werden durch die Einbindung der ehemaligen Deponie mit den vorhandenen Knicks gemindert. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Mit der Umsetzung der Inhalte der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pöschendorf sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der bisherigen Grünlandwirtschaft auf der Fläche und der Ersetzbarkeit der vorhandenen Lebensräume nicht als erheblich zu bewerten.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde durch eine frühzeitige Bürgeranhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 03.02.2011 sowie durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs während der Zeit vom 21.02.2011 bis 21.03.2011 beteiligt.

Stellungnahmen zu den vorgesehenen Inhalten der Planung wurden im Rahmen dieser Beteiligung nicht vorgebracht.

3. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die von der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.11.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert. Den im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen, insbesondere den Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Landschaftsbildbewertung, wurde in der weiteren Planung Rechnung getragen. Nicht berücksichtigt werden konnten die Bedenken der Unteren Denkmalschutzbehörde, die die Planung wegen der archäologischen Denkmale in 300 m Entfernung ablehnt.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.02.2011. In diesem Rahmen äußerte das archäologische Landesamt seine Bedenken bezüglich des negativen Einflusses der Mülldeponie und der geplanten Photovoltaikanlage auf die landschaftliche Maßstäblichkeit. Der Kreis Steinburg äußert erhebliche Bedenken gegen die Bauleitplanung wegen des Umgebungsschutzbereiches des Kulturdenkmals „Krinkberg“. In der Abwägung wurden die Belange des Denkmalschutzes zurückgestellt weil:

- Nach der vorliegenden Standortuntersuchung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist die Deponie der einzige mögliche Standort in Pöschendorf.
- Aus der Sicht der Gemeinde Pöschendorf werden weder die Waldfläche im Osten noch die Biotop am Krinkberg durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage beeinträchtigt. Die eingehaltenen Schutzabstände sind ausreichend.
- Von öffentlichen Bereichen aus betrachtet, verdeckt die Solaranlage nicht den Denkmalsbereich Krinkberg. Aufgrund der großen Entfernung (mindestens 300 m), den bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Denkmale und dem teilweise vorhandenen Sichtschutz wird aus Sicht der Gemeinde die Umgebung der Denkmale nicht wesentlich beeinträchtigt.
- Die vorhandenen Gehölzstrukturen (Knicks) bleiben erhalten, so dass die Photovoltaikanlage weitgehend in das Landschaftsbild eingebunden werden kann.
- Bei der Abwägung der Interessen des Denkmalschutzes und des Eigentümers/Investors ist auch der ökologische Nutzen einer Solaranlage zu beachten. Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz, dass der Denkmalschutz dem Umweltschutz vorzugehen hat.

4. Abwägung anderer Planmöglichkeiten

Die Gemeinde Pöschendorf hat als Grundlage für weitere Planungsentscheidungen eine gemeindeweite Untersuchung bzgl. möglicher Eignungsflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen durchgeführt. Hierzu wurden über Ausschlusskriterien Flächen dargestellt, auf denen die Errichtung von solchen Anlagen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Auf der anderen Seite wurden grundsätzlich geeignete Standorte im Gemeindegebiet gesucht.

Ein siedlungsstrukturell integrierter Standort, für den eine Vergütungsverpflichtung seitens der Netzbetreiber besteht (größere gewerbliche Gebäude, Siedlungsbrachen, versiegelte Flächen oder Lärmschutzeinrichtungen), ist derzeit in der Gemeinde Pöschendorf nicht erkennbar.

Somit stellt sich nach der Ermittlung der potenziellen Standorte in der Reihenfolge der Priorisierung entsprechend des Beratungserlasses die gesicherte Deponie am Ochsenweg als derzeit einzige Fläche für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage dar. Somit sind andere Planungsmöglichkeiten für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht möglich.

Schenefeld, 31. März 2011

Pöschendorf, ...2011



Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

.....
Der Bürgermeister